



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Märkten in den Kaiserbädern Insel Usedom

I. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Märkte und Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH beauftragt wurde.

II. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf schreibt öffentlich die Möglichkeit der Teilnahme an den jeweiligen Märkten und Festen im Gemeindegebiet aus. Interessierte senden ihre Bewerbung an:

Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH, Waldstraße 1, 17429 Seebad Bansin
E-Mail: katharina.funke@kaiserbaeder-auf-usedom.de
Telefon: 038378 244 24

2.

Die Bewerbung stellt das Angebot der Teilnehmer dar, welches von der Gemeinde Heringsdorf angenommen werden kann. Für die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf handelt der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH.

3.

Erfolgt eine positive Bewertung der Bewerbung mit Zusage werden Art, Umfang und Dauer der Nutzung vertraglich mit dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geregelt.

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Teilnehmenden gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich durch den Veranstalter anerkannt und schriftlich festgehalten wurden.

4.

Ein Rechtsanspruch der Teilnehmenden bzw. Veranstalter auf Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung besteht weder gegenüber der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf noch gegenüber dem Eigenbetrieb. Die Anwendung von Marktprivilegien finden auf den Märkten bzw. Veranstaltung keinerlei Anwendung.

5.

Die Märkte oder Veranstaltungen finden nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die Flächen nutzen oder die Fläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Abweichungen von den Festlegungen anordnen. Dies ist in der Regel mindestens vier Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt „Kaiserbäder-Bote“ bekannt zu machen.



6.

Soweit in dringenden Fällen der Markt/ die Veranstaltung abweichend festgelegt werden oder ersatzlos ausfallen, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Eine Rückerstattung des Entgeltes kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verkaufseinrichtung mangels Platzangebot nicht aufgebaut werden kann. Die Feststellung über das vorhandene Platzangebot trifft der Eigenbetrieb. Der ersatzlose Ausfall von Märkten und Veranstaltungen aus Gründen höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten.

III. Zulassung zu Veranstaltungen

1.

Mit Veröffentlichung der Ausschreibung zu den Märkten und Festen in den Kaiserbädern können entsprechende Bewerbungen bis zum benannten Fristende an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geschickt werden. Der Vertrag für die jeweiligen Märkte kommt erst nach schriftlicher Bestätigung des Vertragsangebotes bis zur benannten Frist zustande.

2.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf übt das Hausrecht auf den Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die geltende Marktordnung oder gegen eine aufgrund der Marktordnung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf verstoßen wird.

3.

Die Teilnehmenden erkennen für sich und ihre Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichten sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Marktleitung bestätigt werden.

IV. Standplätze

1.

Der Eigenbetrieb teilt die Standplätze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

2.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Markt- bzw. Veranstaltungszulassung nach marktbetrieblichen und/oder Veranstaltungserfordernissen und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



3.

Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebs Kaiserbäder Insel Usedom.

4.

Über Verteilung der Standplätze in den jeweiligen Zonen entscheidet der Veranstalter/die Marktleitung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, dies gilt auch für Teilnehmende, die in den vergangenen Jahren zugelassen wurden.

5.

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

6.

Der Standplatz darf weder untervermietet noch getauscht oder anderweitig an Dritte überlassen werden.

7.

Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das Marktgewerbe von dem Teilnehmer aufgegeben wird oder die Firma erlischt oder der Teilnehmer zur Ausübung seines Gewerbes nicht mehr berechtigt ist,
- b) der Teilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Marktbedingungen verstößt,
- c) der Benutzer/die Benutzerin erforderliche Personaldokumente oder Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
- d) der Teilnehmer keine ordnungsgemäßen Gewerbeunterlagen mit sich führt,
- e) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird,
- f) wenn der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- g) die Teilnehmenden trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- h) die Teilnehmenden die Bestimmungen der StVO verletzen,
- g) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,



- h) das vereinbarte Standgeld und/oder die Nebenkosten nicht gezahlt werden,
- i) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird und eine Ausweichfläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- j) die Nutzung des Standes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlich Interessen gefährden,
- k) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden
- i) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen.

Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung/bei Kündigung des Vertrages ist der Standplatz sofort zu schließen und unverzüglich nach Marktende zu räumen.

V. Auf- und Abbau

1.

Verteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung bei Aufbaubeginn. Aufbaubeginn ist vertraglich für jeden Markt/jede Veranstaltung geregelt.

2.

In der Zeit von 22.00 Uhr am Vorabend bis 6.00 Uhr am Beginn des Marktes dürfen keine Arbeiten auf dem Markt durchgeführt werden. Ausnahmen sind direkt mit der Marktleitung zu klären.

3.

Sollte der zugewiesene Standplatz bis 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht erkennbar belegt sein, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und frei über die Fläche zu verfügen. Auf Erstattung des Standgeldes haben die Teilnehmenden in diesem Fall keinen Anspruch.

2.

Der Veranstalter ist berechtigt, den zugeteilten Standplatz bis 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gegen einen anderen Standplatz gleicher Größe auszutauschen, ohne dass die Teilnehmenden Minderungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen können.

3.

Aus Qualitätsgründen ist ein Abbau bzw. Teilabbau während der Veranstaltung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Marktleitung. Bei Zuwiderhandlung ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent des vereinbarten Standgeldes zu zahlen.



4.

Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände aller Art so abzustellen, dass die unbehinderte Durchfahrt auf allen Straßen gewährleistet ist. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 10:30 Uhr zu erfolgen.

5.

Für das Abstellen von privaten PKW, Packwagen, Zugmaschinen und ggfls. Wohnwagen hat der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geeignete Plätze vorgesehen. Rettungswege sind freizuhalten. Die Teilnehmenden nutzen die zugewiesenen Plätze auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

6.

Das Befahren der Markt- und Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

7.

Der Abbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag nach Veranstaltungsende erfolgt sein. Längere Abbaueiten müssen durch den Veranstalter genehmigt werden. Für danach abgestellte Fahrzeuge oder noch vorhandene Betriebsteile kann der Veranstalter weitere Standgelder erheben bzw. die kostenpflichtige Räumung anordnen.

8.

Die Teilnehmenden haben den Aufbau, den Abbau und den Betrieb des Geschäftes selbst zu leiten, zu beaufsichtigen oder durch die in der Bewerbung benannten Ansprechpartner leiten und beaufsichtigen zu lassen. Die Haftung verbleibt bei den Teilnehmenden.

9.

Beim Benutzen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu eigenen Zwecken zu nutzen.

VI. Standgebühren

Es werden Standgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Märkte und Feste der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

VII. Veranstaltungszeiten

1.

Für die Veranstaltungen in den Monaten Mai bis August gelten folgende generellen Veranstaltungszeiten:

donnerstags, 11:00 Uhr – 23:00 Uhr
freitags, 11:00 Uhr – 23:00 Uhr

samstags, 11:00 Uhr – 24:00 Uhr
sonntags, 11:00 Uhr – 22:00 Uhr



2.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, ihre Geschäfte während der im Vertrag benannten Marktöffnungszeiten geöffnet zu halten. Verstöße berechtigen den Eigenbetrieb zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

VIII. Verkaufseinrichtungen

1.

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.

2.

Der Verkauf aus Personenkraftwagen, Kleintransportern, Caravans und Lastkraftwagen ist nicht zulässig.

3.

Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:

- a) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtung beträgt 1,0 m.
- b) Die maximale Frontlänge beträgt 10,0 m.
- c) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein, kann die Frontlänge im Einzelfall die Frontlänge bis auf 14,0 m nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erweitert werden.
- d) Die maximale Tiefe beträgt 3,0 m; soweit örtlich möglich, sind im Einzelfall bis zu 5,0 m Tiefe gegeben.
- e) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,5 m überragen, ihre lichte Höhe muss mindestens 2,1 m betragen.
- f) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die genutzte Fläche nicht beschädigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Oberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
- g) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- h) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen vor den Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 10,0 m, im Einzelfall 14,0 m sowie einer Tiefe von max. 1,0 m unter Maßgabe der einzuhaltenden Freihaltung von Rettungswegen gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
- i) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Verkleidung sowie ohne Beschirmung zugelassen.
- j) Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder einer Verblendung zu versehen.



4.

Die Teilnehmenden haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben. Ein einheitliches Muster für Standschilder ist beim Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom erhältlich.

5.

Während der Markt- oder Veranstaltungsöffnungszeit haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber/der Inhaberin und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.

6.

Über Ausnahmen entscheidet die Marktleitung bzw. der Veranstalter.

IX. Pflichten der Teilnehmer

1.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs weist der Teilnehmer den Abschluss dieser Versicherung nach.

2.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen gewerblichen und sonstigen Genehmigungen/Gestattungen auf eigene Kosten einzuholen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs sind diese vorzulegen. Es sind zudem alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und erforderliche Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden und Ämtern vorzunehmen.

3.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Lebensmittelhygieneverordnungen, der Gewerbeordnung sowie der Landesbauordnung MV einzuhalten.

4.

Sollte den Teilnehmenden der Betrieb des Standes wegen Nichterfüllung behördlicher Auflagen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften untersagt werden, sind sie dennoch verpflichtet, die Standkosten in vollem Umfang zu entrichten.

5.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Standplatz mit den bei der Bewerbung angegebenen Zelten, Hütten, Verkaufswagen und Schaustellergeschäften zu belegen. Der Stand muss durch sie mit sachkundigem Personal betrieben werden.

Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebs und Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen zulässig.



6.

Die Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass der/die in der Bewerbung angegebene Ansprechpartner/in dem Veranstalter, den Ämtern und Behörden als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen, eingewiesen und befugt sind, vor Ort relevante Entscheidungen zu treffen. Sie haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Ansprechpartner sich bei der Gebrauchsabnahme im Standbereich aufhalten und für Fragen, Auskünfte etc. zur Verfügung stehen. Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sich die genannten Ansprechpartner über ein etwaiges Sicherheitskonzept der Veranstaltung informiert haben und den Anweisungen der Marktleitung unbedingt Folge leisten.

7.

Betriebe und Anbieterstände müssen standsicher nach den anerkannten Regeln der Technik sein. Sie sind bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, voll zu beleuchten.

8.

Die Teilnehmenden haben an ihren Ständen deutlich sichtbar Name und Preisangaben anzubringen.

9.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, unnötige Abfälle zu vermeiden, Müll nach den verwertbaren Stoffen zu trennen und ihre Abfälle zur benannten Abfallsammelstelle zu bringen. Die Lagerung des Mülls in Müllsäcken und -behältern auf dem Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter einen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen vor.

10.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu beachten. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung/vom Markt auszusprechen und durchzuführen.

11.

Die Teilnehmenden sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen sauber zu halten,
- b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungs- und abregungsfrei sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
- c) Verpackungsmaterialien, Abfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst

verdichtet einzufüllen bzw. an den durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf festgelegten Stellen zu entsorgen.



Die Grundreinigung der Markt- oder Veranstaltungsfläche wird vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bzw. einer beauftragten Firma übernommen.

X. Stromanschluss

1.

Die Teilnehmenden müssen mindestens 50,0 m Anschlusskabel mit einem Querschnitt, ausreichend für die angemeldete elektrische Leitung, selbst zum jeweiligen Übergabepunkt legen. Es werden nur Geschäfte angeschlossen, deren elektrische Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Es dürfen keinesfalls Rettungs- und Versorgungswege eingeschränkt werden. Stolperstellen sind zu beseitigen. Die Abrechnung des verbrauchten Stromes erfolgt über eine vertraglich geregelte Strompauschale im Rahmen der Standgebührenberechnung.

XI. Anschluss Wasser/ Abwasser

1.

Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- oder Küchenwagen, dürfen nur in die vom Veranstalter zugewiesenen Schmutzwassereinflüsse mit geeigneten Schläuchen eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis vorzulegen.

2.

Anschlüsse an Wasserleitungen oder Schächten dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingerichtet werden. Für die Tauglichkeit der Schläuche im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

XII. Mehrwegangebotspflicht

1.

Ab **01.01.2023** ist der Mehrwegangebotspflicht nachzukommen (§ 33 VerpackG2). Auf Veranstaltungen muss den Besuchern die Möglichkeit geboten werden, Getränke und Speisen aus wiederverwendbaren Gefäßen zu konsumieren. Bis 01.01.2024 gilt für alle Teilnehmenden eine Übergangsphase, in der sich noch im Bestand befindliche Plastikgefäße ausgegeben werden dürfen. Bedingung hierfür ist das gleichzeitige Anbieten von Mehrwegalternativen, bzw. die Möglichkeit Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Becher oder Schalen zu füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden. Die dafür geltenden Hygienerichtlinien sind einzuhalten.

2.

Ab **01.01.2024** sind Getränke ausschließlich in wieder verwendbaren Gefäßen auszugeben. Speisen sind nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen auszugeben. Kunden müssen außerdem die Möglichkeit haben, eigens mitgebrachte Becher oder Schalen befüllen zu



lassen. Die dafür geltenden Hygienerichtlinien sind einzuhalten. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter einen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen vor.

XIII. Sicherheitsvorschriften

1.

Soweit im Sicherheitskonzept der Veranstaltung oder bei der Bauabnahme keine besonderen Anordnungen erteilt wurden, ist in jedem Betrieb mindestens ein ständig einsatzbereiter DIN-Feuerlöscher, Größe III, Brandklasse A, B, C bereitzuhalten. Die Prüfung der Feuerlöscher hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen. Imbissstände, die mit einer Fritteuse (Fettbackgerät) ausgestattet sind, müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen für mögliche Entstehungsbrände bereitstellen.

2.

Sollte die Zubereitung der Speisen und der Betrieb von Schankanlagen mittels Flüssiggases erfolgen, ist eine gültige Inbetriebnahme Bescheinigung gemäß §§ 10 und 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten. Die Anforderungen zur sicheren Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten (BGN ASI 8.04/07) sind einzuhalten.

3.

Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen, vom Teilnehmenden, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretenden Gefahrenlagen, kann der Veranstalter vom Teilnehmenden die sofortige Räumung und Herausgabe des Standplatzes verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren bleibt bestehen.

4.

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Gaststättengesetzes und Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b) die Verordnung zur Regelung der Preisangaben und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wird hingewiesen. Die Vorschriften sind einzuhalten.

XIV. Versagung und Aufhebung der Zulassung

1.

Der Veranstalter kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn:

- a) der Veranstalter von den Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertragsverhältnisses getäuscht worden ist,
- b) die Teilnehmenden gegen Anweisungen oder das Hausrecht des Veranstalters im weitesten Sinne verstoßen,



- c) dem Veranstalter Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis nicht zum Abschluss des Vertrages geführt hätten.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren bleibt bestehen.

2.

Dem Eigenbetrieb steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Teilnehmer

- a) gegen die ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung bestimmter Waren auf dem Markt,
- b) gegen andere Rechtsvorschriften
- c) gegen diese allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt

oder wenn die Ordnung des Marktverkehrs gestört wird.

In diesen Fällen ist der Eigenbetrieb berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen.

3.

Insbesondere kann der Eigenbetrieb von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke genutzt wird, der Teilnehmer den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig vergrößert, tauscht oder einem anderen Teilnehmer überlässt.

4.

Der Teilnehmer hat den Standplatz sofort zu schließen und nach Abschluss des Marktes unverzüglich zu räumen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren bleibt bestehen.

XV. Verhalten auf dem Markt

1.

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

2.

Die Teilnehmenden haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Die Teilnehmenden tragen die Verkehrssicherungspflicht im Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.



4.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom in besonderen Fällen zugelassen werden,
- c) lebende Tiere während der Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung mitzubringen,
- d) offenes Licht oder Feuer zu verwenden.

5.

Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

XVI. Haftung

1.

Das Betreten und die Benutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen erfolgen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Markt- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.

2.

Die Teilnehmer haften für alle Schäden, die von dem Teilnehmer oder den Personen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Der Teilnehmer haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen der allgemeinen Marktbedingungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Der Eigenbetrieb (und die Gemeinde Seebad Heringsdorf) übernehmen insoweit keine Haftung.

3.

Der Teilnehmer stellt den Eigenbetrieb und die Gemeinde Seebad Heringsdorf von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die ihm und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt der Eigenbetrieb keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

4.

Verursacht ein Teilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann der Eigenbetrieb auf Kosten des Teilnehmers den Schaden beseitigen lassen.

5.

Haftpflicht und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.



XVII. Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsbewerbung abgefragt werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung und eventuelle nachträgliche vertragsbezogene Korrespondenz nötig ist bzw. im Falle handels- und/oder steuerrechtlich relevanter Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, so lange, wie die gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung eine Aufbewahrung dieser Dokumente vorsehen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

XVIII. Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

3.

Sofern die Teilnehmenden Unternehmer sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag das Ostseebad Heringsdorf als Gerichtsstand vereinbart.